



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

Bearbeitet von Frau Dellbrügge  
E-Mail erika.dellbruegge@mwk.niedersachsen.de  
Fax 0511 120 99

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover, den  
11 - 745 34/08-2 2455 06.07.2001

### Einrichtung von Teilstudiengängen der Lehramtsausbildung

hier: Einrichtung des Erweiterungsstudienganges Wirtschaftslehre im Lehramt an Gymnasien

**Bezug:** Antrag vom 11.05.2001 – V 5.20 73718 schl-kl

Gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. As 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichtes die Einführung des Erweiterungsstudienganges "Wirtschaftslehre" – im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ zum WS 2001/2002.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Bei der Einrichtung des Erweiterungsstudienganges sind die Bestimmungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der Fassung vom 15. April 1998 zu beachten.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage  
Dellbrügge



Beglaubigt:

*J. Kasper*  
Kanzlei-Angestellter

### Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen (AKGradVO)

Vom 9. Juli 2001

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 378), wird verordnet:

#### § 1

##### Genehmigungsverfahren

(1) Das Fachministerium kann die Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel sowie entsprechender ausländischer staatlicher Grade, Bezeichnungen und Titel (ausländische Grade) einschließlich ehrenhalber verliehener Grade allgemein genehmigen. Allgemeine Genehmigungen sind öffentlich bekannt zu geben.

(2) Soweit eine allgemeine Genehmigung nicht vorliegt, entscheidet das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Behörde im Einzelfall über die Genehmigung zur Führung ausländischer Grade.

(3) Mit der in einem anderen Bundesland im Einzelfall erteilten Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades gilt die Genehmigung auch als in Niedersachsen erteilt.

(4) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich zu stellen. Den Antrag kann stellen, wer

1. die alleinige oder die Hauptwohnung in Niedersachsen nachweist oder
2. sich vorübergehend zu Erwerbszwecken in Niedersachsen aufhält und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(5) Wer sich ausschließlich im amtlichen Auftrag oder nicht länger als drei Monate in Niedersachsen aufhält, ist berechtigt, seinen ausländischen Grad in der Form der ausländischen Verleihung zu führen.

#### § 2

##### Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades, den eine Hochschule verliehen hat, wird nur erteilt, wenn

1. die Hochschule und der Studiengang, auf dem der Grad beruht, durch Rechtsvorschrift oder aufgrund eines durch Rechtsvorschrift geregelten Verfahrens zum Zeitpunkt der Verleihung anerkannt waren,
2. mindestens ein Jahr des Studiums an der ausländischen Hochschule oder ein Teil des Studiums nach Maßgabe einer Vereinbarung der ausländischen Hochschule mit einer Hochschule in Deutschland an der ausländischen Hochschule abgeleistet wurde und

3. der Grad aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen wurde.

(2) Die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades, den eine staatliche Stelle verliehen hat, wird nur erteilt, wenn

1. der Grad aufgrund einer staatlichen Prüfung, die ein Hochschulstudium abschließt, verliehen worden ist und
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen.

(3) Die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades, der ehrenhalber verliehen worden ist (Ehrengrad), wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur erteilt, wenn

1. der Ehrengrad von einer hierzu berechtigten Stelle verliehen wurde und
2. die verleihende Stelle auch berechtigt ist, diesen Grad nicht nur ehrenhalber zu verleihen, und hierbei die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2, erfüllt werden.

(4) Für ausländische Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel sowie staatliche Bezeichnungen und Titel gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Genehmigung zum Führen eines ausländischen Grades, der in einem dritten Staat aufgrund eines Studienabschlusses außerhalb dieses Staates verliehen worden ist, kann nicht erteilt werden.

#### § 3

##### Genehmigung, Form der Führung

(1) Bei der Einzelgenehmigung wird in einer Urkunde festgelegt, in welcher Form der ausländische Grad geführt werden darf. Hierbei ist die Originalform des Grades in voller Bezeichnung aufzunehmen, wie sie in der Verleihungsurkunde angegeben ist. Entspricht die Bezeichnung in der Verleihungsurkunde jedoch nicht der im Staat der Verleihung gesetzlich festgelegten Form, so ist die gesetzlich festgelegte Form in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen. Ist in der Verleihungsurkunde auch eine Abkürzung des Grades festgelegt oder darf eine solche Abkürzung in dem Staat der Verleihung nachweislich geführt werden, so kann auch die Abkürzung in die Genehmigungsurkunde aufgenommen werden.

(2) Besteht bei der Originalform des ausländischen Grades oder der Abkürzung die Gefahr der Verwechslung mit einem inländischen Grad, so soll in der Genehmigungsurkunde eine sinnngemäße Bezeichnung festgelegt werden. Gefahr der Verwechslung besteht insbesondere bei Abkürzungen für ausländische staatliche Doktorgrade, wenn die Abkürzung auch für inländische von Hochschulen verliehene Doktorgrade ver-



wendet wird und die Promotion nicht auf der einer inländischen Promotion vergleichbaren Leistung beruht.

(3) <sup>1</sup>Wird eine allgemeine Genehmigung zur Führung ausländischer Grade erteilt, so wird darin festgelegt, in welcher Form der Grad zu führen ist. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Führung eines ausländischen Grades, der einer Spätaussiedlerin oder einem Spätaussiedler aufgrund einer Prüfung, die unter § 10 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes fällt, vor der Aussiedlung verliehen wurde, wird auf Antrag abweichend von Absatz 1 in der Form des entsprechenden inländischen Grades genehmigt. <sup>2</sup>Ist die Genehmigung nach Maßgabe des Satzes 1 erteilt, so darf der Grad nicht in der ausländischen Form geführt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei der Führung des ausländischen Grades ist zusätzlich die Institution, die den Grad verliehen hat, oder der Staat, in dem der Grad verliehen wurde, anzugeben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung nach Absatz 4 erteilt worden ist oder völkerrechtlich oder unter den Ländern der Verzicht auf einen solchen Zusatz vereinbart ist. <sup>3</sup>Der Zusatz wird in der Genehmigungsurkunde festgelegt.

## § 4

## Widerruf, Untersagung

(1) Die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades kann auch widerrufen werden, wenn der Grad in einer anderen Form geführt wird, als dies in der Genehmigung festgelegt oder durch § 3 Abs. 5 vorgegeben ist.

(2) Derjenigen Person, die einen ausländischen Grad aufgrund einer allgemeinen Genehmigung, aber in einer anderen Form führt, als dies in der Genehmigung festgelegt oder durch § 3 Abs. 5 vorgegeben ist, kann die weitere Führung des Grades untersagt werden.

## § 5

## Übergangsregelung

Ist die Führung ausländischer Grade vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in einer anderen Form genehmigt worden, als es durch § 3 Abs. 1 bis 3 vorgegeben ist, so wird auf Antrag die weitere Führung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, 2 und 4 genehmigt.

## § 6

## In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 200) außer Kraft.

Hannover, den 9. Juli 2001

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Oppermann  
Minister



# SATZUNG

der  
„Floyd und Lili Biava - Stiftung“  
mit Sitz in Oldenburg (Oldb)

## § 1

## Name, Rechtsnatur, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Floyd und Lili Biava - Stiftung“.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldb).
- 1.3 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## § 2

## Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff., Abgabenordnung (AO). Sie handelt in selbstloser Absicht, d.h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist vorrangig die Förderung der Mobilität von Studentinnen und Studenten, sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie und Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Realisierung von Studien-, Lehr- und Forschungsaufhalten im Ausland, insbesondere in den USA, die durch Leistung eine besondere Eignung erkennen lassen und nachrangig die Förderung von durch Leistung hervorgetretenen Studentinnen und Studenten aus den o. g. Fächern.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

- Zuschüsse zu den Reise- und Aufenthaltskosten für Studien-, Lehr- und Forschungsaufhalte an ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere in den USA.
- Zuschüsse zu den Lebenshaltungskosten im Gastgeberland, sofern diese nachweislich über denen in der Bundesrepublik Deutschland liegen.